



Amt / Abt.: 10/104
Az.:
Datum: 09.03.2018
Drucksache: 1-023/2018
TOP: ö05


Vorlage für:
Stadtrat

am:
21.03.2018

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Neufassung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B)	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (Änderung der Buchungsentgelte in § 4 Abs. 3-6).	

Finanzielle Auswirkungen:	einmalig	laufend
Mittel stehen zur Verfügung	Haushaltsstelle	jährl.Mehreinnahmen 19.500€ 46410.11000,11010,11020



Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Stadtrat am 21.03.2018
in öffentlicher Sitzung
vorgelegt

Neufassung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B)

Sachverhalt:

In den städtischen Kindertageseinrichtungen Villa Engel, Arche Noah und Am Hoyerberg werden insgesamt 106 Kindergartenplätze und 18 Krippenplätze angeboten. Laut Finanzausschuss sollen Entgelte regelmäßig angepasst werden. Die letzte Erhöhung erfolgte zum Betreuungsjahr 2015/2016.

1. Buchungsentgelt

Die Entgelte sind in Buchungskategorien (Stundenkategorien) eingeteilt. Zuletzt wurde zum September 2015 im Kindergartenbereich eine Entgelterhöhung von 5 € pro Buchungskategorie und im Krippenbereich eine Erhöhung von 10 € pro Buchungskategorie beschlossen.

Durch die allgemeine Steigerung der Betriebs- und Personalkosten in den letzten Jahren ist eine regelmäßige maßvolle Erhöhung der Nutzungsentgelte gerechtfertigt. Alleine durch die lineare Erhöhung des TVöD sind beispielsweise die Personalkosten seit 2015 um 7,15% gestiegen. Hinzu kommen Steigerungen bei den Betriebs- und Unterhaltskosten.

Die Elternbeiträge sind nach den Buchungszeiten zu staffeln. Mit der Staffelung soll erreicht werden, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung dem zeitlichen Umfang der Buchungszeit entspricht und es nicht zu sogenannten „Luftbuchungen“ kommt. Laut Empfehlung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sollen Elternbeiträge von Buchungszeitkategorie zu Buchungszeitkategorie um mindestens 10% beginnend mit der Kategorie 3-4 Stunden/Kindergartenkinder steigen. Aus diesem Grund soll ab dem Betreuungsjahr 2018/19 das Entgelt für Kindergartenkinder in 9 €-Schritten erfolgen und nicht wie bisher in 5 €-Schritten. Die Buchungsentgelte für Krippenplätze sollen je Buchungskategorie um 10 € und für Hortplätze um 5 € erhöht werden.

Entgelt städt. Kindertageseinrichtungen

Krippenkinder	01.09.2018	2015
von 1 bis 2 Stunden	125,00 €	117,50 €
von 2 bis 3 Stunden	135,00 €	125,00 €
von 3 bis 4 Stunden	165,00 €	155,00 €
von 4 bis 5 Stunden	195,00 €	185,00 €
von 5 bis 6 Stunden	225,00 €	215,00 €

von 6 bis 7 Stunden	255,00 €	245,00 €
von 7 bis 8 Stunden	285,00 €	275,00 €
von 8 bis 9 Stunden	305,00 €	295,00 €
von 9 bis 10 Stunden	325,00 €	315,00 €

Kindergartenkinder	01.09.2018	2015
von 4 bis 5 Stunden	99,00 €	95,00 €
von 5 bis 6 Stunden	108,00 €	100,00 €
von 6 bis 7 Stunden	117,00 €	105,00 €
von 7 bis 8 Stunden	126,00 €	110,00 €
von 8 bis 9 Stunden	135,00 €	115,00 €
von 9 bis 10 Stunden	144,00 €	120,00 €

Hortkinder	01.09.2018	2015
von 1 bis 2 Stunden	80,00 €	75,00 €
von 2 bis 3 Stunden	85,00 €	80,00 €
von 3 bis 4 Stunden	90,00 €	85,00 €
von 4 bis 5 Stunden	95,00 €	90,00 €
von 5 bis 6 Stunden	100,00 €	95,00 €
von 6 bis 7 Stunden	105,00 €	100,00 €
von 7 bis 8 Stunden	110,00 €	105,00 €
von 8 bis 9 Stunden	115,00 €	110,00 €

Wenn zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen besuchen, wird das Buchungsentgelt ab dem zweiten Kind um 20 % ermäßigt. Finanziell werden die Eltern von Vorschulkindern entlastet, die im letzten Kindergartenjahr einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 100 € vom Freistaat erhalten.

Bei geringem Einkommen können Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme von Elternbeiträgen für die Betreuung Ihrer Kinder beim Jugendamt stellen.

2. Spiel- und Getränkeentgelt

Das Spiel- und Getränkeentgelt beträgt seit über 10 Jahren 3,50 €. Infolge von Kostensteigerung soll dieses auf 4,00 € erhöht werden.

3. Verpflegungsentgelt

Für die Mittagsverpflegung wird ebenfalls seit über 10 Jahren die gleiche monatliche Pauschale erhoben. Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Auch hier kam es zu Personal- und Sachkostenerhöhungen, sodass das Verpflegungsentgelt angepasst werden sollte.

Anzahl an Mittagessen / Woche	Alter: 3 bis 6 Jahre		Alter: 0 bis 3 Jahre	
	01.09.2018	2015	01.09.2018	2015
1 x Woche	16,00 €	15,00 €	10,00 €	8,00 €
2 x Woche	32,00 €	30,00 €	20,00 €	15,00 €
3 x Woche	48,00 €	45,00 €	30,00 €	23,00 €
4 x Woche	64,00 €	60,00 €	40,00 €	30,00 €
5 x Woche	80,00 €	75,00 €	50,00 €	38,00 €

4. Erstaufnahmeentgelt

Bisher wurden für die Erstaufnahme einmalig 6 € und für die Umbuchung der Buchungsstunden 10 € erhoben. Die Erstaufnahmegebühr soll aufgrund erhöhtem Zeitaufwand ebenfalls auf 10 € angehoben werden.

Für die drei defizitären städtischen Einrichtungen errechnet sich durch die vorgeschlagene Erhöhung der Buchungs-, Spiel- und Getränke-, Verpflegungs- und Erstaufnahmeentgelte insgesamt eine jährliche Mehreinnahme von rund 19.500 € (bei aktuellen Belegungszahlen). Lt. vorläufigem Rechnungsergebnis beträgt das Defizit 2017 bei den städt. Kinderbetreuungseinrichtungen 272.484 €.

Da der städtische freiwillige Zuschuss für alle Lindauer Kindertageseinrichtungen davon abhängig ist, dass die Träger mindestens die Entgelte der Stadt Lindau erheben, wird allen Trägern empfohlen, ebenfalls ihre Entgelte zum September zu erhöhen. Ein Teil der Träger erhebt schon jetzt höhere Entgelte. Nachdem die Stadt Lindau keinen eigenen Hort betreibt, gelten die Entgelte für Hortplätze als Richtwerte für die freien und kirchlichen Träger.

Der Finanzausschuss hat dem Stadtrat die neue Entgeltordnung einstimmig empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den in der Anlage beigefügten Entwurf der Neufassung der Entgeltordnung für Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (Änderung der Buchungsentgelte in § 4 Abs. 3-6).


Zanker



Lindau (B)

ENTWURF

Entgeltordnung

für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft

der Stadt Lindau (Bodensee)

vom 22. März 2018

Der Stadtrat der Stadt Lindau (Bodensee) erlässt mit Beschluss vom 21. März 2018 folgende

Entgeltordnung:

§ 1 Entgelterhebung

Die Stadt Lindau (B) erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ein Betreuungsentgelt. Das Betreuungsentgelt wird entsprechend der verbindlichen Buchung für das ganze Betreuungsjahr (01.09.-31.08.) erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes oder
 - b) diejenigen, die die Einzugsermächtigung für die Abbuchung des Betreuungsentgeltes unterschrieben haben.
 - (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
-

Entgeltordnung

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Betreuungsentgelt im Sinne von § 4 ist jeweils bis zum 3. Tag eines Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lindau (B) eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Die Entgeltpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) Die Entgeltpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. Eintritt des Kindes in die Schule. Die Regelungen zur Beendigung des Betreuungsvertrages richten sich nach der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Lindau (B) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Das Betreuungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Buchungsentgelt (Abs. 2 und 3), dem Spiel- und Getränkeentgelt (Abs.4) sowie dem Verpflegungsentgelt (Abs.5).

Für Erstaufnahme und Umbuchungen wird zusätzlich jeweils ein einmaliges Entgelt erhoben (Abs. 6).

- (2) Die Höhe des Buchungsentgelts richtet sich nach der Dauer des regelmäßigen Besuchs des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten) und dem Alter des Kindes. Für das Alter des Kindes ist das vollendete Lebensjahr maßgeblich.

Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt Lindau (B) vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird; die Hol- und Bringzeiten sind darin enthalten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Entgeltordnung

Es gilt dabei eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 4 bis 5 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.

Bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 1 bis 2 Stunden täglich bzw. 10 Stunden wöchentlich zulässig. Die Eingewöhnungsphase soll in der Regel nicht mehr als drei Monate umfassen.

Wird die gebuchte Zeit regelmäßig überzogen, behält sich die Stadt Lindau (B) vor, das nächsthöhere Buchungsentgelt zu verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

Mit Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes ist das Buchungsentgelt für Krippenkinder weiterhin vom Entgeltschuldner zu leisten, sofern das Kind nicht in eine Kindergartengruppe wechselt und bis Ende des Betreuungsjahres weiterhin in einer Krippengruppe betreut wird.

(3) Buchungsentgelt:

Das Buchungsentgelt beträgt entsprechend den Buchungszeiten je Kalendermonat:

	1. Kind	ab 2. Kind (20 % Ermäßigung)
a) Krippenkinder (Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren)		
Von 1 bis 2 Stunden	125,00 €	100,00 €
Von 2 bis 3 Stunden	135,00 €	108,00 €
von 3 bis 4 Stunden	165,00 €	132,00 €
von 4 bis 5 Stunden	195,00 €	156,00 €
von 5 bis 6 Stunden	225,00 €	180,00 €
von 6 bis 7 Stunden	255,00 €	204,00 €
von 7 bis 8 Stunden	285,00 €	228,00 €

Entgeltordnung

von 8 bis 9 Stunden	305,00 €	244,00 €
von 9 bis 10 Stunden	325,00 €	260,00 €

**b) Kindergartenkinder
(Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren bzw. bis Schuleintritt)**

von 4 bis 5 Stunden	99,00 €	79,00 €
von 5 bis 6 Stunden	108,00 €	86,00 €
von 6 bis 7 Stunden	117,00 €	93,00 €
von 7 bis 8 Stunden	126,00 €	100,00 €
von 8 bis 9 Stunden	135,00 €	108,00 €
von 9 bis 10 Stunden	144,00 €	115,00 €

**c) Hortkinder
(Kinder im Alter von 6 Jahren bzw. mit Schuleintritt bis 14 Jahren)**

von 1 bis 2 Stunden	80,00 €	64,00 €
von 2 bis 3 Stunden	85,00 €	68,00 €
von 3 bis 4 Stunden	90,00 €	72,00 €
von 4 bis 5 Stunden	95,00 €	76,00 €
von 5 bis 6 Stunden	100,00 €	80,00 €
von 6 bis 7 Stunden	105,00 €	84,00 €
von 7 bis 8 Stunden	110,00 €	88,00 €
von 8 bis 9 Stunden	115,00 €	92,00 €

Entgeltordnung

d) Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr

Die Buchungsentgelte für Kinder im letzten Kindergartenjahr reduzieren sich um den jeweiligen Zuschuss des Freistaates Bayern. Liegt der staatlicher Beitragszuschuss über dem Kindergartenbeitrag, werden keine Überschüsse an die Eltern ausbezahlt.

(4) Spiel- und Getränkeentgelt:

Zum Buchungsentgelt wird zusätzlich für Spiel- und Bastelmaterial sowie für Getränke und zur Gestaltung von Festen und Feiern ein monatliches Entgelt erhoben in Höhe von **4,00 Euro**

(5) Verpflegungsentgelt:

Es wird folgendes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben:

Anzahl an Mittagessen / Woche	Alter: 3 bis 6 Jahre	Alter: 0 bis 3 Jahre
1 x Woche	16,00 €	10,00 €
2 x Woche	32,00 €	20,00 €
3 x Woche	48,00 €	30,00 €
4 x Woche	64,00 €	40,00 €
5 x Woche	80,00 €	50,00 €

Die Höhe des Verpflegungsentgelts kann jährlich neu festgelegt werden.

Da im August die Kindertageseinrichtungen in der Regel ganz oder teilweise geschlossen sind, wird für den Monat August kein warmes Mittagessen angeboten und kein Verpflegungsentgelt erhoben.

Ab einer urlaubsbedingten Abwesenheit des Kindes von einer vollen Woche (5 aufeinanderfolgende Betreuungstage), wird das Verpflegungsentgelt anteilig zurückerstattet bzw. mit dem neuen Verpflegungsentgelt verrechnet. Dies setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten dem pädagogischen Personal die Abwesenheit des Kindes mindestens eine Woche vor dem Urlaubsantritt mitgeteilt haben.

Die Anzahl der Buchungstage für das Mittagessen kann 2 Mal im Jahr (01.09 und 01.03.) geändert werden. Abweichend hiervon ist die Buchung von einer höheren Anzahl an Mittagessen zum folgenden Monat möglich. Die Buchung

Entgeltordnung

einer höheren Anzahl an Mittagessen muss spätestens bis zum 15. des Vormonats in der Kindertageseinrichtung verbindlich angemeldet werden.

Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, ist das Verpflegungsentgelt entsprechend der Buchungstage für 3-6-Jährige vom Entgeltschuldner zu bezahlen.

(6) **Erstaufnahme- und Umbuchungsentgelt:**

Bei der Erstaufnahme werden einmalig erhoben	10,00 Euro
Bei jeder Umbuchung der Buchungsstunden werden erhoben	10,00 Euro

(7) Wenn zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen besuchen, wird das Buchungsentgelt ab dem zweiten Kind um 20 % ermäßigt.

§ 5 Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Kindertageseinrichtungen bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Lindau (B).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 24.07.2015 außer Kraft.